Zeitschrift: Der klare Blick : Kampfblatt für Freiheit, Gerechtigkeit und ein starkes Europa

Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut

Band: 7 (1966)

Heft: 19

Artikel: Das persönliche Eigentum unter Beschuss der sowjetischen Oeffentlichkeit

Autor: Szikra, Janos

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1077217

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das persönliche Eigentum unter Beschuss der sowjetischen Oeffentlichkeit

Im Frühling und Sommer dieses Jahres wurde die Moskauer Zeitung «Iswestija» von Tausenden von Leserzuschriften überschwemmt, die sich alle mit einem Thema befassten: Das persönliche Eigentum im sozialistischen System. Entrüstete Leser forderten Verstaatlichung privater Wohnhäuser und Autos. Das war die Reaktion des «kleinen Mannes» auf einen Artikel, welcher auf den Platz des persönlichen Eigentums in der sozialistischen Gesellschaft hingewiesen hatte. Der Vorfall beweist, dass die Kriterien für «kapitalistische» und «sozialistische» Eigentumsverhältnisse nicht nur im Westen unklar sind. Dabei wäre die theoretische Grundformel einfach: Kapitalistisch und damit ausbeuterisch ist nur das private Eigentum an Produktionsmitteln. Aber das Phänomen der neuen Klasse bewirkt offenbar, dass viele sich mit dieser Grundunterscheidung nicht zufriedengeben. Auch ist das persönliche Eigentum ausserhalb der klassischen Ausbeutungsdefinition immer ein Streitobjekt in kommunistisch regierten Staaten gewesen. Wie weit oder eng ist der Kreis seiner Objekte zu ziehen? In China gibt man heute darauf eine radikal andere Antwort als in den sozialistischen Ländern Europas. Aber auch innerhalb eines gegebenen Landes sind hier die Masse des Wünschbaren grossen Schwankungen ausgesetzt. Die Sowjetunion ist ein Beispiel dafür.

Die Sowjetverfassung (1936) kennt drei Eigentumsformen: Die sozialistische (Artikel 4 bis 5), die persönliche (Artikel 10) und die «auf persönlicher Arbeit beruhende und eine Ausbeutung fremder Arbeit ausschliessende kleine Privatwirtschaft von Einzelbauern und Kleingewerbetreibenden» (Artikel 9). Einen Hinweis auf den Begriff «klein» findet man in keiner Rechtsnorm, und in der Sowjetunion verschwand diese Form des Eigentums bis 1959 beinahe vollständig. 1959 gab es insgesamt 286 000 Privatbauern und Kleingewerbetreibende im ganzen grossen Lande. Auch handelte es sich beinahe ausschliesslich um alte Menschen, die für die kollektive Produktionstätigkeit nicht mehr oder nur beschränkt geeignet waren. Zwischen 1959 und 1961 ist diese Zahl auf ein Drittel zurückgegangen. In den Volksdemokratien ist diese Kategorie des kleinen Privateigentums etwas häufiger zu finden.

Das «sozialistische Eigentum» besteht verfassungsmässig aus dem Staatseigentum (Gemeingut des Volkes) und aus dem «genossenschaftlich-kollektivwirtschaftlichen Eigentum» (Artikel 5), wobei der Staat auf den Boden, seine Schätze, Gewässer, Waldungen, Fabriken usw. ein Monopolrecht besitzt (Artikel 6). Den Kolchosen wird der Boden lediglich zu unentgeltlicher Nutzung übergeben (Artikel 8).

Die neuen «Grundsätze der zivilrechtlichen Gesetzgebung» (Unionsgesetz vom 9. Dezember 1961) und die darauf aufgebauten Zivilgesetzbücher der 15 Sowjetrepubliken schafften eine dritte Art des sozialistischen Eigentums (übrigens verfassungswidrig), jene der Gesellschaftsorganisationen (Partei, Gewerkschaften, Komsomol usw., Artikel 24).

Wie darf persönliches Eigentum genutzt werden?

Objekte des «persönlichen Eigentums» sind die selbsterarbeiteten Einkünfte und Ersparnisse, das Wohnhaus, die Nebenwirtschaft, die Haushaltsgegenstände, Gegenstände des persönlichen Bedarfs und Komforts. Sie dürfen ausschliesslich dem persönlichen Bedarf dienen, sonst werden sie als «Privateigentum» betrachtet und sollen beschlagnahmt werden. Ein Auto ist persönliches Eigentum, solange es nicht für Gewinnzwecke ausgenützt wird. Für Einfamilienhaus und Nebenwirtschaft wurden Ausnahmen gestattet: Ein Teil des Hauses kann für behördlich limitierte Mietzinse vermietet, und die Ueberschussprodukte der Nebenwirtschaft dürfen frei verkauft werden.

Kreis und Nutzung des persönlichen Eigentums sowie die Verfügung über seine Objekte werden infolge der Formulierung von Artikel 5 der «Grundsätze» unsicher: «Bei der Ausübung der Zivilrechte müssen die Gesetze, die Regeln des sozialistischen Zusammenlebens und die moralischen Prinzipien der den Kommunismus bauenden Gesellschaft berücksichtigt werden . . .» Eine bewusst gegen die Interessen des sozialistischen Staates und der sozialistischen Gesellschaft gerichtete Vereinbarung ist null und nichtig; was durch sie erworben wurde, fällt dem Staat (entschädigungslos) zu (Artikel 14). Die Unsicherheit wird durch die Einleitung zu den «Grundsätzen» noch grösser: «Das persönliche Eigentum wird vom sozialistischen abgeleitet . . . Parallel mit der Entwicklung zum Kommunismus werden die persönlichen Bedürfnisse jedoch immer mehr von Gesellschaftsfonds befriedigt.» Auf den Vorschlag der Rechtsliteratur und den Druck der öffentlichen Meinung hin, wurde im Artikel 25 der «Grundsätze» folgendes Prinzip verankert: Das persönliche Eigentum darf nicht zum Erwerb von nichterarbeiteten Einkommen benutzt werden. Die Nutzung wurde hingegen als Pflicht vorgeschrieben; im entgegengesetzten Fall gilt das Eigentumsobjekt als herrenlos, auch wenn sein Eigentümer bekannt ist.

Nebenwirtschaften

Die Nebenwirtschaften bildeten — und bilden — das Objekt eines ständigen Streites zwischen dem «rechten» und «linken» Parteiflügel. Wenn die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln auf Schwierigkeiten stösst, werden die Nebenwirtschaften toleriert, wenn die Aussichten besser sind, versucht man, sie wieder zurückzudrängen. In Krisenzeiten werden ihnen Begünstigungen gewährt, die später rückgängig gemacht werden. Sie bilden das Sicherheitsventil der Agrarproduktion, da sie das Mehrfache der Kolchosen produzieren. Während des Krieges wuchsen die Nebenwirtschaften statt der im Musterstatut erlaubten Maximalgrösse von 0,25 ha bis 0,5 ha je nach den örtlichen Bedingungen bis auf 2 bis 3 ha an, einigenorts fand man sogar Nebenwirtschaften bis zu 5 ha. Nach dem Krieg wurde die die Norm überschreitende Fläche zum Teil enteignet. Nach 1954 tolerierte man die Bereicherung der Kolchosbauern wieder, nach 1959 startete Chruschtschew jedoch wieder mit einem Angriff auf sie, und vielerorts wurden sie entweder völlig abgeschafft oder auf 0,16 bis 0,20 ha reduziert. Seit Oktober 1964 befürwortet man die Wiederherstellung der Nebenwirtschaften in der statutengemässen Grösse.

Häuser

Auch mit dem Einfamilienhaus ging es ähnlich. Nach 1954, in der liberalen Periode, haben Partei- und Staatsfunktionäre und «Spekulanten» oft zwei bis drei Einfamilienhäuser gekauft oder bauen lassen, und statt der erlaubten Grösse (maximum 60 Quadratmeter Wohnfläche) wurden Häuser mit zweimal oder dreimal so grosser Fläche in persönlichem Eigentum gehalten. Der Kolchosbauer spekulierte mit den Produkten seiner Nebenwirtschaft, der «Hausherr» mit seinem Haus. Ersterer nutzte den nicht funktionierenden staatlichen und genossenschaftlichen Handel aus, der zweite den Wohnungsmangel. Zimmer und Hausteile wurden für das Mehrfache als erlaubt vermietet.

Unter dem Druck der Oeffentlichkeit — und nicht zuletzt auf die Kritik der chinesischen Kommunisten hin — startete Chruschtschew 1962 mit einer grossen Kampagne gegen die Hausherren: In allen Ortschaften wurden Kommissionen eingesetzt, um zu prüfen, ob die Häuser aus erarbeitetem Einkommen erworben wurden und ob sie die gesetzliche Grösse nicht überschritten. Falls Missbrauch festgestellt wurde, wurden die Häuser entschädigungslos konfisziert; sonst wurde für den Verkauf des zweiten oder dritten Hauses eine Jahresfrist gewährt, nach deren Ablauf das Haus entschädigungslos in staatliches Eigentum überging. Da es nicht möglich war, Häuser gerade während der Kampagne zu verkaufen, wurden die betroffenen Häuser beinahe ausnahmslos beschlagnahmt.

Autos

Ein ähnlicher Missbrauch wird immer wieder mit den Autos festgestellt: Autos werden gekauft, um mit ihnen zu spekulieren. Die Wageneigentümer kaufen landwirtschaftliche Produkte auf dem Lande billig auf und verkaufen sie in den Städten mit erheblichem Gewinn; ebenso funktioniert die Sache mit den industriellen Konsumgütern in entgegengesetzter Richtung.

Pekings Argumente

In den Jahren 1963 bis 1965 wurde den Sowjets von chinesischer Seite unzählige Male vorgeworfen, auf die sozialistische Entwicklung verzichtet und Richtung auf die Wiederherstellung des Kapitalismus genommen zu haben. Wie es in der chinesischen Kritik heisst: Die Objekte des persönlichen Eigentums werden zur Spekulation, zur Bereicherung und nicht zum persönlichen Konsum gehalten. Aus diesem Grunde schrieb die chinesische Presse über Ausbeutung in der Sowjetunion durch eine neue Klasse der Funktionäre und Spekulanten, und es wurde öfters und in offiziellen Organen erklärt, dass in

der Sowjetunion 10 Prozent der Bevölkerung die übrigen 90 Prozent ausbeuteten.

Bis zur letzten Zeit konnte man — zumindest seit Chruschtschews Sturz — sowjetinterne Kritik über das persönliche Eigentum nicht lesen. Doch wurden nach einem Artikel in der «Iswestija» (22. und 23. Februar 1966) von W. Stepanow unter dem Titel «‚Unser' und ‚mein' in Theorie und Wirklichkeit» die Gemüter aufgerüttelt. Der Verfasser wies auf den Charakter und auf den Platz des persönlichen Eigentums in der sozialistischen Gesellschaft hin.

Auf diesen Artikel hin erhielt die Redaktion der «Iswestija» in Moskau Tausende von Leserbriefen, welche «zum Teil unrichtige Anschauungen» enthielten. Die Diskussion und das Interesse waren — wie in einem Artikel der «Iswestija» vom 18. August 1966, geschrieben von W. Semenow, festgestellt wurde — so gross, dass die Redaktion sich genötigt fühlte, durch die Feder des angesehenen Rechtsgelehrten eine offiziöse Antwort zu erteilen.

Die Lesermeinung . . .

Nicht die Antwort ist dabei interessant, sondern die zum Teil wörtlich mitgeteilten Leserbriefe, welche den Begriff des persönlichen Eigentums missverstanden und den Wunsch äusserten, den Kreis der Objekte dieses Eigentums wesentlich zu beschränken.

Die Leser vertraten zum Teil die Ansicht, Quelle des persönlichen Eigentums sei nur der Missbrauch (Diebstahl und Spekulation). Daher sollte man die privaten Autos, die im persönlichen Eigentum befindlichen Einfamilienhäuser verstaatlichen und für immer verbieten, dass diese Objekte persönliches Eigentum bilden können. Die Briefschreiber bezeichnen das persönliche Eigentum im Sozialismus als «Kleineigentum». Ein Briefschreiber aus Irkutsk (er wird namentlich erwähnt) behauptet, das persönliche Eigentum könne sich unter den Verhältnissen der Marktproduktion ins Privateigentum umwandeln, wodurch der Ausbeutung Tür und Tor geöffnet würden. In der Sowjetunion gebe es auch heute noch Marktproduktion, infolgedessen sei es unrichtig, Nebenwirtschaft, Personenwagen, Einfamilienhaus in persönlichem Eigentum zu dulden. Einige Briefschreiber behaupteten sogar, in der Sowjetunion gebe es «Privateigentum» auf Arbeitskräfte. (Privateigentum wird nach marxistischer Terminologie als Quelle der Ausbeutung angeprangert.)

Einige Briefschreiber berufen sich darauf, dass man beim Aufbau des Kommunismus statt persönliches Eigentum die Gesellschaftsfonds unterstützen und forcieren müsse (also: staatliche und genossenschaftliche Häuser, Ausleihwagen usw.). Ein Briefschreiber aus Tschernigow erwähnte, in seiner Stadt und Umgebung nenne man die Eigentümer von Einfamilienhäusern «Tschastniki», das heisst Privateigentümer.

Es ist kaum zu verkennen, dass die Briefschreiber die «vox populi» zum Ausdruck brachten. Die grossen Volksmassen, die von 50 bis 100 Rubel pro Monat leben müssen, können es sich nicht leisten, ein Einfamilienhaus oder ein Auto zu kaufen und sind empört, wenn sie sehen, dass Funktionäre und Spekulanten in «bürgerlichen Verhältnissen» leben. Sie sprechen tatsächlich von einer Wiederkehr des Kapitalismus, in welchem sie von den Angehörigen der neuen, kapitalistischen Klasse unterdrückt und einer Ausbeutung ausgesetzt seien.

. . . wird berichtigt

Die Antwort in der «Iswestija» ist hingegen die «Stimme der neuen Klasse». Der Verfasser verteidigte das «persönliche Eigentum» der neuen Klasse mit folgenden Argumenten:

Die Briefschreiber sehen nicht oder wollen nicht sehen, dass es zwischen persönlichem und privatem Eigentum einen prinzipiellen Unterschied gibt; das persönliche entsteht auf der Basis des sozialistischen Eigentums, deshalb gebe es zwischen beiden Eigentumsformen keine antagonistischen Widersprüche. Die Briefschreiber sehen als Quelle des persönlichen Eigentums — heisst es in der Antwort — nur Missbräuche: Diebstahl, Bestechung, Spekulation usw. Solche Verbrechen gibt es noch in der Sowjetunion, sie sind sogar keine seltene Erscheinung. Es ziemt sich jedoch nicht, dass die ganze Gesellschaftsordnung auf deren Grundlage charakterisiert wird.

«Die letzten Höflinge, die letzten Gutsbesitzer und die ultraroten Kapitalisten haben die Revolution verdorben. Ein Geschlecht animalischer Egoisten ist aufgekommen, das von unaufhaltsamem Streben nach persönlichem Wohlergehen erfüllt ist.»

Wladimir Majakowski, † 1930

Auf die Behauptung, Marktproduktion und persönliches Eigentum seien verbunden, betont die Antwort, man dürfe die kapitalistische und die sozialistische Marktproduktion nicht verwechseln. Persönliches Eigentum könne nur bei kapitalistischer Marktproduktion in Privateigentum umgewandelt werden, welches Quelle und Stütze der Ausbeutung sei. Die Arbeitskräfte seien — heisst es in der Antwort — sogar im Kapitalismus nicht mehr Objekte des Privateigentums, im Sozialismus noch weniger. Auch das Geld könne nicht als Mittel zur Erwerbung von Privateigentum unter sozialistischen Verhältnissen angesehen werden, da das Geldeinkommen auf persönlicher Arbeit beruhe und zum Ziele habe, Konsumgüter anzuschaffen. Auch wenn jemand aus eigenem Geld oder mit staatlicher Hilfe ein Einfamilienhaus baue, bedeute dies keinesfalls Privateigentum. Viele Einfamilienhaus-Eigentümer seien Spitzenarbeiter, gesellschaftliche Funktionäre oder andere angesehene Leute, die niemals Privateigentümer gewesen seien oder sein würden. Auf den Wunsch, das persönliche Eigentum einzuschränken, antwortet Semenow, die «Linie auf Aufhebung des persönlichen Eigentums» habe keinen festen Boden, da die sozialistische Gesellschaft bemüht sei, die Bedürfnisse ihrer Mitglieder möglichst vollumfänglich zu befriedigen. Auch der Wunsch nach Aufhebung des Autoeigentums wird zurückgewiesen: Heute gelte der Pw als Luxusartikel (in Moskau gibt es heute — nach einem anderen Bericht — 75 000 private Autos auf 6,5 Millionen Einwohner; in den übrigen Städten und besonders auf dem Lande natürlich viel weniger), morgen aber nicht mehr. Morgen würden viele Leute Autos besitzen, und das Autoeigentum werde nicht auffallen.

Ein völlig neues Klassengefühl

Auf den Vorwurf der Wiederbelebung der «privateigentümerischen Psychologie» antwortete die «Iswestija», der Sieg des Sozialismus habe die soziale Basis der privateigentümerischen Psychologie für immer begraben.

Zwei Feststellungen der offiziösen Antwort sind besonders hervorzuheben:

1. Man müsse gegen diese und ähnliche Anschauungen einen «kompromisslosen Kampf» führen, denn sie seien schädlich.

2. Die sozialistische Gesellschaft in der Sowjetunion sei einheitlich, sie könne durch Klassenkampf oder durch die Existenz von antagonistischen Klassen niemals gespalten werden.

(Fortsetzung auf Seite 4)

Motorisierter Wochenendausflug aus Moskau. «Autos in den Staatsbesitz!», verlangen die, die sich noch lange keines leisten können.

Laszlo Revesz:

Die Jugendkriminalität im Osten 3

Im Sommer dieses Jahres wurde in der Sowjetunion durch einen gemeinsamen Beschluss von Staat und Partei eine Verschärfung der Massnahmen gegen die Jugendkriminalität bekanntgegeben. Damit wurde eine Entwicklung bestätigt, die seit 1961 eingesetzt hatte: Abwendung von den «gesellschaftlichen» Bekämpfungsarten mit vorwiegend erzieherischem Charakter, und Rückkehr zu den klassischen Strafen staatlichen Charakters, die man ab 1956 abgebaut hatte in der Meinung, der kommunistischen Ordnung näher zu kommen. Auf das halbe Jahrzehnt der «weichen Welle» mit ihren Kameradschaftsgerichten, ihrer Arbeitserziehung und ihrer Kollektivbetreuung delinquierender Jugendlicher durch Jugendorganisationen und Gewerkschaften blickt man heute bereits mit einiger Ironie zurück. Alle diese Formen sind zwar noch vorhanden, dienen aber wieder der Vorbeugung und werden nur noch auf Disziplinar- und Bagatellfälle angewandt. Mit den eigentlichen Verbrechen von Jugendlichen befassen sich jetzt die ordentlichen Gerichte. Urteile und Strafvollzug tendieren zu grösserer Strenge.

Die Lage in den Volksdemokratien

Dass man auf die seinerzeit höchst fortschrittlich empfundene Konzeption einer bloss gesellschaftlichen Bekämpfung der Jugendkriminalität verzichtet hat, ist unter anderm auf deren verbreiteste Erscheinung zurückzuführen, das sogenannte Rowdytum. Dieses hat in allen Industriestaaten zugenommen, unbeschadet der Gesellschaftsordnung. Damit ist das Problem auch in den europäischen Volksdemokratien gegeben, die zu seiner Lösung ähnliche Wege einschlugen wie die Sowjetunion.

Auch in den Volksdemokratien unterscheidet man zwischen Rowdytum geringer Sozialgefährlichkeit, Rowdytum und böswilligem Rowdytum. Auch hier ist man bestrebt, die Rechtsprechung zu «polarisieren», das heisst gegen Rowdies von geringer Sozialgefährlichkeit gesellschaftliche «Strafen» zu fällen, und die volle Strenge des Gesetzes nur bei den übrigen zwei Kategorien dieses Deliktes walten zu lassen. Wie in der Sowjetunion werden die Rowdies auch in den Volksdemokratien in Anstalten (Arbeitslagern) mit «hartem Regime» gehalten, wobei ihnen die Kontaktnahme mit Familie und Umwelt erschwert wird, und auch die Arbeitsbedingungen schwerer sind.

Durch die ungenügende Differenzierung zwischen den drei Kategorien des Rowdytums entstehen jedoch auch in den Volksdemokratien die gleichen richterlichen Fehler wie in der Sowjetunion: Manchmal werden unbedeutende Bubenstreiche als Rowdyhandlungen oder sogar böswillige Rowdyhandlungen betrachtet und sehr streng verurteilt (Freiheitsstrafe gegen Minderjährige!), dann wieder unterlassen es die Gerichte, sogar die böswilligen Rowdies zu verurteilen und sind bestrebt, diese Angelegenheiten den gesellschaftlichen Gerichten abzutreten. Die gleiche Institution, die gleichen Bedingungen haben die gleiche Konsequenz zur Folge: Partei, Regierungsorgane höhere Gerichte, Gewerkschaften und Jugendorganisationen mischen sich in die richterliche Tätigkeit ein, und verlangen einmal strenge, andere Male mildere Urteile. Der Richter weiss letzten Endes selbst nicht, wie er sich den Anforderungen der «öffentlichen Meinung» anpassen muss.

Am polnischen Beispiel

Die polnische Tages- und Fachpresse wirft den Justizorganen vor, dass sie die Rowdyparagraphen allzu oft anwenden, ohne eigentlich zu wissen, was Rowdytum sei. Wie es in der polnischen Fachliteratur heisst, verschärfen Gesetzgebung und Gerichtspraxis dauernd die Sanktionen, der Begriff verliere immer mehr an greifbarem Inhalt, da man unter Rowdytum eine Vielzahl von Tatbeständen verstehe. Sehr oft werden die rechtskräftigen Urteile gegen Rowdies vom Obersten Gericht auf dem Wege der ausserordentlichen Revision ausser Kraft gesetzt und die Angelegenheiten den erstinstanzlichen Gerichten zwecks neuer Verhandlung und Urteilsfällung zurückgeschickt.

Um die richterliche Praxis zu vereinheitlichen und den Kampf gegen die Rowdyhandlungen zu verschärfen, nahm die gemeinsame Sitzung der Strafrechts- und Militärkammer des polnischen Obersten Gerichtes am 11. Juni 1966 einen sehr aufschlussreichen und ausführlichen Beschluss an, welcher auf die Schwierigkeiten bei der Behandlung von Rowdyhandlungen hinweist (am Kampf gegen die Rowdies ist auch das Militär stark interessiert, da ein Teil dieser jugendlichen Verbrecher Soldaten sind).

Systemfremd?

Im ersten Teil des umfassenden Beschlusses wird erklärt: Die Rowdyhandlungen beunruhigen und empören die Gesellschaft im höchsten Masse. Trotz der im Gesetz vom 22. Mai 1958 vorgeschriebenen Verschärfung der strafrechtlichen Verantwortung, des Ausschlusses der bedingten Suspendierung des Strafvollzuges, und der Einführung des beschleunigten Verfahrens, trotz der Aufhebung der im Dekret vom 20. Juli 1964 erlassenen Amnestie für strafbare Handlungen von Rowdycharakter konnte «diese dem Sozialismus fremde Erscheinung» (warum tritt sie aber in allen «sozialistischen» Staaten in der gleichen Form auf, wenn sie eine systemfremde Erscheinung ist?) nicht bekämpft werden. Auch der Beschluss des Obersten Gerichtes betont als grundlegende Schwierigkeit im Kampf gegen die Rowdies, dass die Gesetze und Verordnungen es unterliessen, den Begriff des Rowdytums sowie die Kriterien der Handlungen mit Rowdycharakter festzulegen, weshalb die gerichtliche Praxis nicht einheitlich ist. Nebenbei kann erwähnt werden, dass die unsicheren, unvollständigen Tatbestände für das ganze «sozialistische» Strafrecht äusserst charakteristisch sind. Dies bezieht sich vielleicht in erster Linie auf die Staatsverbrechen, aber auch bei Wirtschaftsdelikten und anderen strafbaren Handlungen hat der Richter Schwierigkeiten, indem er sich bei der Anwendung der unvollständigen Tatbestände der Dialektik bedienen muss. Die meisten — zumindest die wichtigsten — strafrechtlichen Tatbestände sind so locker, dass sie ohne Richtlinien («richtungsweisenden Erläuterungen») des Obersten Gerichtes bzw. ohne Parteirichtlinien sehr schwer angewendet werden könnten.

Tatbestand: Kopf oder Zahl

Im II. Teil des richterlichen Beschlusses wird den Gerichten vorgeworfen, sie richteten sich nach der öffentlichen Meinung und sähen den Rowdycharakter nur in der drastischen Handlungsweise sowie in der «offenbaren Verletzung der Grundsätze des gesellschaftlichen Zusammenlebens». (Auch dieser strafrechtlich relevante Begriff wurde in keinem sowjetsozialistischen Staat definiert, trotz der weitgehenden strafrechtlichen Konsequenzen, welche er zur Folge hat.) Die im Gesetz über Rowdytum geschützten Interessen seien hingegen: Sicherheit, Freiheit, Würde, Unverletzbarkeit, Gesundheit und Leben des Menschen, ferner die öffentliche Ordnung und

---

(Fortsetzung von Seite 3)

Diese offiziöse Antwort zeigt, dass die Behauptung der chinesischen Kommunisten, wonach in der Sowjetunion ein Klassenkampf geführt wird, nicht ganz aus der Luft gegriffen ist. Es entstand eine neue Klasse aus den Funktionären, die meistens zugleich auch «Spekulanten» sind, da sie sonst mit ihrem Geld nichts anfangen können. Die gut verdienenden Partei- und Staatsfunktionäre, Universitätsprofessoren, hohe Offiziere usw. müssen ihr Geld in Häusern und Autos anlegen; sonst haben sie keine Möglichkeit, es vernünftig zu investieren. Sie haben zu Hause Personal, manchmal sogar Chauffeure, sie lassen ihre Gärten rings um das unstatthaft grosse Einfamilienhaus durch fremde Arbeitskräfte bebauen, und sie gelten in den Augen der Volksmassen als Ausbeuter.

Es ist natürlich übertrieben, von «Klassenkampf» zu sprechen, wie die Chinesen es tun. Es ist jedoch nicht zu bestreiten, dass es in der neuen sozialistischen Gesellschaft zum Teil ziemlich grosse soziale Unterschiede und folglich ziemlich tiefe soziale Gegensätze und Widersprüche gibt. Viele Ansätze deuten darauf hin, dass die Angehörigen der «neuen Klasse» ihre privilegierte Stellung auch auf ihre Nachkommen überliefern können, und dass ein «homo novus» in die höhere Schicht der Gesellschaft kaum emporkommen kann, wie es in der bürgerlichen Gesellschaftsordnung immer wieder der Fall ist. Wenn man dazu rechnet, dass die neue Aristokratie, die Mitglieder der Partei, auf die Bekleidung von leitenden Posten («Nomenklatur-Posten») sich ein Monopolrecht ausbaute, und dass sie auch auf strafrechtlichem Gebiet eine Sonderstellung geniesst (eine Art Immunität), so ist einem klar, dass am fünfzigsten Jahrestag der Oktoberrevolution (am 7. November 1967) die sowjetische Gesellschaft tatsächlich gespalten ist, was in der «Iswestija»-Antwort nicht umsonst ausdrücklich abgelehnt wurde.

Janos Szikra